

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 7. Juli 1950

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 50	Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft .....	615
20.6.50	Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien .....	616
30.	6. 50 Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben .....	617
30. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft .....	617
17. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft .....	619
3.	7. 50 Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft .....	622

### Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft.

Vom 29. Juni 1950

Zur Erzielung eines fachlich hochqualifizierten, politisch, wirtschaftlich und kulturell entwickelten, um den Frieden kämpfenden, demokratischen Nachwuchses in der Landwirtschaft einschl. ihrer Sonderberufe, besonders in der Viehwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft wird verordnet:

#### § 1

Die fachliche Verantwortung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, einschl. ihrer Sonderberufe, trägt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Einweisung der Jugendlichen erfolgt auf Grund des Nachwuchsplanes.

#### § 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zur Verbesserung der Berufsausbildung auf den volkseigenen Gütern (VEG) und in den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sofort die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und Anweisungen zu erteilen.

(2) Allgemeine Ausführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen für die Landwirtschaft einschl. ihrer Sonderberufe sind bis zum 1. September 1950 zu bestätigen.

#### § 3

Zur Durchführung vorstehender Aufgaben ist das Referat Berufsbildung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch Übertragung der bei anderen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für den gleichen Zweck vorgesehenen Planstellen zu erweitern.

#### § 4

Das Referat Berufsbildung hat auf seinem Fachgebiet insbesondere zu sorgen:

- für die Ausbildung der Jugendlichen in der praktischen Lehre und als Jungarbeiter,
- für die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen,
- für die fachliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsschulausbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung.

#### § 5

Die Ländergesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft sind Bestandteile der demokratischen Einheitsschule. Sie unterstehen in ihrer gesamten Unterrichtstätigkeit (Unterrichtsordnungen, Prüfungsordnungen, Lehrerausbildung) der Leitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wie alle übrigen Berufsschulen. Die Herausgabe der Lehrpläne, Lehrbücher und Prüfungsordnungen erfolgt gemein-